

nur noch darauf hin, von wie großer Bedeutung es für die Authentie des Buches Daniel ist, wenn unsere Erklärung vorliegender Stelle die richtige sein sollte. Denn dann steht es fest, daß das Buch Daniel zur Zeit des Propheten Sacharja schon vorhanden gewesen, und die von der neueren Kritik mit so vieler Zuversicht aufgestellte Hypothese von der Entstehung jenes Buches in der makkabäischen Zeit ist über den Haufen geworfen. (Schluß folgt.)

VII.

Die Zukunft der lutherischen Kirche in Nord-Deutschland.

Von Prof. Dr. M. v. Engelhardt.

Die politischen Ereignisse des Jahres 1866 werden unzweifelhaft auch für die lutherische Kirche epochemachend sein. Die Einverleibung Hannover's und Schleswig-Holsteins in den preussischen Staat fordert eine Regelung des Verhältnisses der lutherischen Kirche dieser Territorien zu der unirten Landeskirche, die, mag sie ausfallen wie sie will, jedenfalls von der allergrößten Bedeutung für die Zukunft der lutherischen Kirche überhaupt sein wird. Denn wenn es auch vorläufig sein Bewenden haben kann bei der Zusicherung der preussischen Regierung, sie wolle die lutherische Kirche, wo sie bisher bestanden, völlig unangefochten im Genuße ihrer Rechte lassen, so daß in Altpreußen die unirte Kirche, in den neueroberten lutherischen Landesteilen aber die lutherische Kirche die Landeskirche bleibe: so wird sich doch auf die Dauer ein solcher Zustand nicht aufrecht erhalten lassen. Eine lutherische und eine unirte Landeskirche können in ein und demselben Staate nicht in der Weise neben einander bestehen wie etwa die katholische und die evangelische Kirche. Denn da die Union kein

ihr eigenthümliches Bekenntniß aufgestellt hat und kein aufstellen kann, wenn sie nicht aufhören will Union zu sein; da sie ihre Grundlage lediglich in dem Consensus der beiden evangelischen Confessionen, also in etwas hat, was nur in den Köpfen einzelner Personen seinen Bestand hat, in etwas durchaus Subjectivem, so werden sich zu allen Zeiten in ihrer Mitte drei verschiedene Richtungen und Parteien geltend machen, die, wo es gilt, die Kirchen nach bestimmten Principien zu gestalten und nach einem einheitlichen Plane auszubauen, nach Alleinherrschaft oder doch nach dem Uebergewicht streben: die der Lutheraner, der Reformirten und die der Unionisten oder der confessionell Indifferenten und gegen die Confession feindlich Gesinnten. Auch in der unirten Landeskirche Preußens lassen sich diese drei Gruppen nachweisen, nur daß die Partei der Reformirten verschwindend klein, die der eigentlichen Unionisten zwar zahlreich, aber wie begreiflich sehr zersplittert ist und eine solche Mannigfaltigkeit der Schattirungen von rechts nach links aufweist, daß es ihr zum siegreichen Kampfe gegen das Lutherthum und zur Durchsetzung ihrer Anschauungen an der erforderlichen Einheit und Geschlossenheit fehlt. Sie hat eben gerade genug Macht und Einfluß, um vermöge der kirchenregimentlichen Gewalt, die meist in ihren Händen ist, der lutherischen Strömung hemmend in den Weg zu treten und jede kräftige und einheitliche Entfaltung des kirchlichen Lebens zu hindern.

Hat so die unirte Landeskirche Preußens, schon weil sie eine unirte ist, mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, so müssen diese sich in beunruhigender Weise steigern, wenn zu der unirten Landeskirche eine lutherische Landeskirche hinzutritt. Schon die Existenz der separirt lutherischen Kirche in Preußen machte die Consolidirung der Union in der Landeskirche unmöglich, da die Separation das Gewissen der Lutheraner innerhalb der Landeskirche rege erhielt. Die Opferfreudigkeit, mit der die Separirten Alles einsetzten für die Erhaltung einer einheitlichen, bekenntnißgemäß ausgestalteten lutherischen Kirche, der Ernst, mit dem sie das Menschenwerk der Union bekämpften, die Rückhaltlosigkeit, mit der sie das kirchliche Glend einer Glaubensge-

meinschaft darlegten, die ohne Bekenntniß weil auf den Bekenntnissen zweier Confessionen sich zu einer Kirche erbauen will, die Unermülichkeit endlich, mit der sie das Unrecht hervorhoben, das die Staatsgewalt an der historisch zu Recht bestehenden lutherischen Kirche verübt habe, Alles das diente dazu, die Lutheraner innerhalb der Union an ihre Pflicht zu mahnen und sie daran zu erinnern, daß es ihre Aufgabe sei, die Befestigung und Durchführung der Union auf alle Weise zu hindern und dem Lutherthum zum Siege zu verhelfen. Dennoch war die zerstörende Wirkung, welche die lutherische Separation auf die unirte Landeskirche ausübte, eine nur indirekte. Zu einer wirklichen Auflösung der Landeskirche konnte sie es nicht bringen, weil das Ausscheiden aus der Landeskirche und der Anschluß an die separat-lutherische Gemeinschaft mit so großen Opfern verbunden war, daß Prediger wie Gemeinden innerhalb der Landeskirche vor dem Aeußersten zurückschreckten und sich zu beruhigen suchten, wenn es ihnen gelang, wenigstens für den Augenblick und für die Einzelgemeinde Duldung des lutherischen Bekenntnisses und des lutherischen Cultus zu erringen. Auch hat das Kirchenregiment durch Nachgiebigkeit gegen die kräftige lutherische Strömung die Ueberzeugung bei den lutherisch Gesinnten genährt, daß es nur darauf ankomme, mit Consequenz das Recht des lutherischen Bekenntnisses zu fordern, um nach und nach auch ohne Losagung von der Landeskirche die wichtigsten Forderungen bewilligt zu sehen. Ganz anders aber stellt sich die Sache, nachdem zu der unirten Landeskirche eine lutherische gleichberechtigte Landeskirche hinzugetreten ist. Was sollte wohl jetzt noch die lutherischen Pastoren und Gemeinden in der Union abhalten, sich von der Union loszusagen und der lutherischen Kirche anzuschließen? Wie können alle noch so weit gehenden Zugeständnisse des unionistischen Kirchenregiments einen Ersatz bieten für die Vortheile, die einer Gemeinde daraus erwachsen, daß sie sich einem lutherischen Kirchenkörper einverleibt? Dort in der Union hängt ja die Erhaltung des lutherischen Charakters der Gemeinde mehr oder weniger von der Gnade des Kirchenregiments und von der Persönlichkeit des Pastors

ab, den man einzusetzen oder zu bestätigen für gut findet; von einem das lutherische Leben der Gemeinde fördernden Einfluß des Kirchenregiments kann vollends gar nicht die Rede sein; hier dagegen hat die Gemeinde ein Recht, die Wahrung ihres Bekenntniß-Standes zu fordern und der lutherisch gesinnte Pastor findet bei der Pflege der Gemeinde im evangelisch-lutherischen Sinne an dem Regiment eine Stütze. Es leuchtet ein, daß unter so veränderten Verhältnissen das unirte Kirchenregiment das Ausscheiden lutherisch gesinnter Gemeinden aus der Union nur durch Zugeständnisse verhindern könnte, die einer Aufhebung der Union in ihrer rechtlichen Geltung für die betreffende Gemeinde gleich kämen. — Was sollte andererseits confessionell indifferent gesinnte Pastoren und Gemeinden im Hannöverschen und Holsteinischen hindern, sich dem lästigen Zwange eines lutherischen Kirchenregiments und dem Gehorsam gegen die lutherisch-kirchlichen Ordnungen zu entziehen, wenn es innerhalb des Staates, dem sie angehören, eine kirchliche Gemeinschaft giebt, die wie die unirte in jeder Beziehung ihren Wünschen entspricht und in welcher sie sogar rechtlichen Schutz gegen Zumuthungen finden, die innerhalb der lutherischen Landeskirche fort und fort an sie herantreten?

Will man indeß trotz alledem daran festhalten, daß die lutherische Kirche in Hannover und Holstein, in den altpreussischen Provinzen dagegen die unirte Kirche Landeskirche sei, so würde diese Ordnung der Dinge nicht bloß die ruhige Entwicklung der beiden Landeskirchen gefährden und einer höchst verderblichen Agitation in beiden Lagern Nahrung geben, sondern es würde auch eine solche Menge praktischer Schwierigkeiten auftauchen, daß zuletzt alle kirchliche Ordnung und Zucht aufhören müßte. Ist es denn nicht klar, daß schon der Verkehr zwischen den verschiedenen Provinzen eines Staates, das Hin- und Her-Ziehen der Angehörigen der verschiedenen Landestheile die Aufrechterhaltung jener territorialen Schranken unmöglich macht? Wird der Hannoveraner, der als Beamter oder als Soldat, als Kaufmann oder Gewerbetreibender, als Handwerker oder Fabrikarbeiter in die altpreussischen Provinzen übersiedelt und hier

seinen Hausstand gründet, dadurch seines Rechts auf Zugehörigkeit zur lutherischen Kirche, auf lutherischen Gottesdienst und lutherisches Abendmahl verlustig gehen? Soll er es von der Gefälligkeit des unirten Pastors in Berlin oder Stettin abhängig sein lassen, ob dieser seine Kinder im lutherischen Sinne unterrichtet und confirmirt, und ob er ihm das Abendmahl in lutherischer Weise reicht? Oder speculirt die Union darauf, die Lutheraner auf diesem Wege nach und nach zur Indifferenz gegen ihre Confession zu erziehen und die unionistische Gesinnung auch in die lutherische Landeskirche einzuschmuggeln? — Muß weiter die lutherische Kirche Hannovers oder Holsteins ohne Weiteres jeden Reformirten, der aus der unirten Landeskirche in die neuen Provinzen einwandert, als Lutheraner gelten lassen? — Es ist unmöglich. Sollte es dabei bleiben, so würden der lutherischen Kirche die allergrößten Verluste drohen, und die Union würde sich mit einer Masse künstlich zu Indifferentisten Erzogener bereichern und bei allem äußeren Wachsthum doch schließlich selbst leiden. Die Folge davon wäre jedenfalls eine gereizte und erbitterte Stimmung aller lebendig lutherisch Gesinnten außerhalb und innerhalb der Union, eine Erbitterung, die nothwendig zuletzt zur Separation im großartigsten Maßstabe führen müßte. Und nicht bloß die Kirche, auch der Staat würde dabei leiden; denn die politische Antipathie der Bevölkerung in den neuen Provinzen gegen die neue Ordnung der Dinge würde sich naturgemäß in das religiös-kirchliche Gewand kleiden, um die oppositionelle Haltung mit einem Heiligenschein zu versehen und die Massen, welche an kirchlichen Gewohnheiten haften, für sich zu gewinnen. Eine Verschmelzung zwischen Alt- und Neu-Preußen wäre unmöglich.

Bliebe Alles so, wie es gegenwärtig ist, so würde keinem Theile aus der neuen Ordnung der Dinge irgend ein Vortheil in kirchlicher Beziehung erwachsen. Verkümmern des kirchlichen Lebens nach allen Seiten hin wäre die unausbleibliche Folge und nur der Unglaube und der Geist der Gleichgültigkeit gegen alle kirchliche Ordnung würde in erschreckender Weise eine reiche Ernte halten. Die

Feinde des Reiches Gottes auf Erden würden jubeln. — Und doch könnte nicht bloß dieses Unheil vermieden werden: es könnte reicher Segen aus den politischen Bewegungen der jüngstvergangenen Zeit dem Reiche Gottes erwachsen. Es könnte in der von den engen territorialen Schranken befreiten lutherischen Kirche eine neue Aera geistlichen und kirchlichen Lebens beginnen; und es könnte dem politischen Körper, den die Macht Preußens im Norden Deutschlands geschaffen hat, der Geist eingehaucht werden, der allein wahrhaftes Gedeihen auch in irdischer Hinsicht verbürgt.

Wie soll das geschehen? Auf welchem Wege lassen sich die Probleme lösen, die nun einmal unleugbar vorhanden sind? — Diese Frage hat gleich nach der Einverleibung der genannten Territorien alle denkenden Protestanten beschäftigt. Sie ist verschieden beantwortet worden. Und doch giebt es nur eine richtige Antwort. Das Verdienst, diese Antwort mit großem Freimuth, in gewohnter Entschiedenheit, und mit weiser Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse gegeben zu haben, gebührt dem Herausgeber der Evangel. Kirchenzeitung, Prof. Dr. Hengstenberg. Auf seinen hierauf bezüglichen Aufsatz „die lutherische Kirche und die Union“, in dem Decemberheft des Jahrganges 1866 wollen wir hiermit die Leser und alle Freunde der lutherischen Kirche aufmerksam gemacht haben. Er ist unsrer Meinung nach von der allergrößten, vielleicht von entscheidender Bedeutung. Denn einmal kommt der Artikel aus der unirten Landeskirche Preußens, deren Stimme sehr ins Gewicht fällt, zweitens repräsentirt Prof. Hengstenberg eine sehr zahlreiche und einflußreiche Partei, den größten Theil der entschieden gläubigen und zugleich lutherisch gesinnten Pastoren der preussischen Landeskirche, und ebenso darf eine nicht geringe Zahl einflußreicher Laien zu seinen Freunden und Anhängern gerechnet werden. Die evangel. Kirchenzeitung ist eine Macht in praktisch-kirchlichen Fragen und ihre Stimme kann in Preußen nicht überhört werden. Und was fordert Dr. Hengstenberg? Nicht mehr und nicht weniger als eine Aufhebung der unirten Kirche als Landeskirche und die Wiederherstellung der

lutherischen Kirche als Landeskirche auch in den altpreußischen Landestheilen, in denen sie vor der Einführung der Union die herrschende gewesen ist.

Nachdem Dr. Hengstenberg in überzeugender Weise die Haltlosigkeit der gegenwärtig in der preußischen Landeskirche bestehenden Verhältnisse auseinandergesetzt, namentlich unter Hinweis auf die traurige Rolle, welche das Kirchenregiment mit seinen unionistischen Tendenzen in einer Kirche spielt, die ihrem innersten Wesen nach eine lutherische ist, sein will und sein soll, beleuchtet der Verfasser die Gefahren, welche sowohl der lutherischen Kirche der neuerobernten Provinzen, als auch der unirten Landeskirche, endlich auch dem preußischen Staate drohen, wenn die Union neben der lutherischen Kirche aufrecht erhalten werden soll. Er schildert weiter die Segnungen, die den alten und neuen Landestheilen erwachsen können, wenn die Gemeinden gleichen Bekenntnisses in den verschiedenen Gebieten zu Einer Kirche verschmolzen werden. Daß die Union nicht das alle Gemeinden evang. Bekenntnisses einigende Band sein könne, gehe schon aus der inneren Zerfahrenheit der unirten Kirche selbst und ebenso aus dem Widerwillen der Lutheraner gegen die Union hervor. Es gebe daher keine andere Lösung, als die Aufrichtung oder vielmehr Wiederherstellung der lutherischen Kirche in Preußen und die Verbindung dieser lutherischen Kirche mit der in den neuerobernten Landestheilen zu Einem kirchlichen Ganzen. Wenn auf diese Weise die reformirten Gemeinden und die seit ihrer Stiftung unirten aus der nunmehr lutherischen Landeskirche ausscheiden müßten, so könnten die Verhältnisse nicht anders geregelt werden als so, daß drei evangelische Kirchen unter einem dreifachen Kirchenregimente sich bildeten: eine lutherische, eine reformirte und eine unirte. Diesen seien die verschiedenen Gemeinden aus allen Theilen der alten und neuen preußischen Monarchie zuzutheilen. Der lutherischen Kirche Preußens aber müsse, damit eine Verschmelzung mit den lutherischen Kirchen der anderen Territorien erfolgen könne, außer dem lutherischen Kirchenregiment, zusammengesetzt aus echt lutherischen Männern und namentlich nicht aus Personen, die schon irgend welche

regimentliche Stellung in der Union eingenommen hätten, das Recht zugestanden werden, sich evang.-lutherisch zu nennen, ferner das Recht die Träger der regimentlichen Gewalt auf die Bekenntnisse zu verpflichten, drittens das Recht, jeden vom Altar abzuweisen, der nicht wirklich Lutheraner sei. Um den Zusammenhang der drei Gruppen untereinander und mit dem königlichen summus episcopus zu wahren, erscheine es zweckmäßig, einen Verwaltungskörper zu schaffen, welcher gewisse allen evangelischen Confessionen gemeinsame Angelegenheiten zu erledigen habe, wie z. B. Ehefachen, Kirchenvermögen u. s. w., so daß man in Rücksicht auf diese gemeinsame Verwaltungsbehörde von Einer evangelischen Landeskirche nach wie vor reden könne.

Die wichtige Frage, wonach die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden zu der einen oder andern Kirche zu bestimmen sei, beantwortet Dr. Hengstenberg dahin, daß nichts Anderes entscheiden könne, als das historische Recht. Alle ursprünglich lutherischen Gemeinden seien für lutherische zu erklären. Einen andern Weg gebe es nicht; denn die Abstimmung in den Gemeinden und eine Entscheidung per majora über den Bekenntnißstand sei unmöglich, weil eine derartige Abstimmung bloß die Stimmung und Wünsche des Augenblicks repräsentire und weil in Angelegenheiten des Glaubens und Gewissens eine Majorität der Minorität keine Gesetze vorschreiben könne.

In welcher Weise Prof. Hengstenberg im Weiteren seine Vorschläge den leitenden Persönlichkeiten in Preußen annehmbar zu machen sucht, geht uns hier nichts an; uns interessirt nur die Thatsache, daß von dem einflussreichsten Organ der entschieden kirchlich Gesinnten und Gläubigen in der Union die Aufhebung derselben gefordert wird in einem Augenblick, wo die äußeren Verhältnisse neue Maßregeln in kirchlicher Beziehung von der preußischen Staatsgewalt gebieterisch fordern. Und es hat der Herausgeber der evang. Kirchenzeitung so durchaus das Recht und die Logik für sich, seine Forderung stimmt so sehr mit den Interessen des Gewissens wie des Staatslebens überein, daß man derselben verheißten kann, sie werde durch-

dringen und die unirte Kirche werde als Landeskirche in sich selbst zusammenbrechen. Wenn die Unionisten gemeint haben, durch die Gestaltung der politischen Verhältnisse sei die Realisirung ihres Traumes — die Herstellung der Einen unirten deutschen Nationalkirche, angebahnt, so werden sie sich bitter getäuscht sehen. Sie werden die Erfahrung machen, daß, was Menschen gemacht haben, nur künstlich aufrecht erhalten und mit Staatsgewalt gestützt werden kann. — Es wird sich eine das ganze Preußen umfassende und vielleicht bald auch das ganze Norddeutschland beherrschende, lutherische Kirche bilden, eine lutherische Kirche, wie sie in diesem Umfange noch nie existirt hat. Es kann damit, so Gott der Herr Segen giebt, für die lutherische Kirche eine Zeit der Blüthe eintreten, wie sie dieselbe in dieser Weise noch nicht erlebt hat. Zum ersten Male seit der Reformation wird ihr vergönnt sein, sich ungehemmt von engen Territorialverhältnissen in einem Großstaate zu entfalten. Es wird freilich an sie die Nöthigung herantreten, die Verfassung den Bedürfnissen entsprechend fortzubilden, um bei größerer Unabhängigkeit von der Staatsgewalt alle Theile des großen Kirchenkörpers zusammenhalten und in den Gehorsam des Einen Geistes zwingen zu können. Die Gemeinden werden zu dem Zwecke mehr als bisher zu der Regierung und Verwaltung der Kirchen herbeigezogen werden müssen, und bei den synodalen Berathungen der Pastoren wird auch die Stimme der Laien gehört werden müssen. Denn je mehr die Kirche auf eine direkte Unterstützung Seitens der Staatsgewalt verzichten muß, weil der Staat in gleicher Weise für die reformirte, unirte und katholische Kirche wie für die lutherische zu sorgen haben wird, desto mehr wird das lutherische Kirchenregiment, in welcher Form es auch immer aufgerichtet werden mag, genöthigt sein, sich für die Durchführung seiner Maßregeln und für die Aufrechterhaltung seines Ansehens nach andern Stützen umzusehn. Und wo kann es dieselben anders suchen, als in den Pastoren und Gemeinden? Synodale Versammlungen in irgend welcher gemischten Zusammensetzung werden unfehlbar dem Kirchenregimente zur Seite treten müssen.

Wenn so zunächst in Preußen eine wohlorganisirte lutherische Kirche vorhanden ist, wenn sich dieser die lutherischen Kirchen Norddeutschlands anfügen, und wenn in der also auch äußerlich geeinten lutherischen Kirche wahrhaft geistliches Leben zum Durchbruch kommt: so werden auch die lutherischen Kirchen Süd-Deutschlands in irgend welcher Weise den Anschluß suchen, jedenfalls aber in ihrer Lebensbewegung den Bahnen folgen, welche der lutherische Norden einschlägt. Und ist erst die gesammte lutherische Kirche Deutschlands äußerlich oder innerlich zu Einem Ganzen verbunden, so muß von ihr, nach dem Maße der Kräfte über welche sie disponirt, reicher Segen ausströmen auf Alles, was lutherisch heißt außerhalb Deutschlands, sei es in Europa oder in Amerika.

So steht denn, wenn nicht alle Anzeichen trügen und wenn nicht unerwartete Hindernisse diese Entwicklung hemmen, der lutherischen Kirche eine Zeit bevor, in der sie die Probe wird ablegen können, ob sie im Stande sei, in wahrhaft katholischer und ökumenischer Weise dem christlichen Geiste einen entsprechenden Leib zu geben und das Reich Gottes auf Erden in echt evangelischem Sinne und in der reichen Fülle seiner Kräfte zur Darstellung zu bringen.

Freilich ohne schwere Kämpfe und ohne schmerzliche Verluste wird sie die neue Bahn nicht betreten, und nur unter Preisgebung so mancher Vortheile wird sie sich auf dem engen Wege erhalten können, der sie zu dem Ziele führt, welcher ihrem Wesen entspricht. Denn darin irrt sich, wie wir meinen, der Verfasser des oben besprochenen Aufsatzes in der Ev. Kirchenzeitung, wenn er voraussetzt, daß die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden zu der lutherischen oder reformirten oder unirten Kirche so ohne Weiteres sich nach dem geschichtlichen Charakter derselben werde entscheiden lassen. Es ist undenkbar, daß Gemeinden oder Gemeinde-Gruppen, die nach dem historischen Recht lutherische sind, aber gegenwärtig in ihrer überwiegenden Mehrzahl unionistisch oder doch anticonfessionell gesinnt sind und denen Prediger von derselben Gesinnung vorstehen, — daß diese sich ohne Weiteres der lutherischen Kirche werden zutheilen lassen. Sie werden

sich lossagen und man wird ihnen ihre Kirchen und ihr Kirchenvermögen nicht nehmen können, um einige wenige lutherisch Gesinnte in ihrem de jure ihnen zustehenden Besiß zu lassen. Man wird es weiter nicht hindern können, daß andere Gemeinden sich theilen und wenigstens auf Grundlage der Billigkeit eine Theilung des Kirchenvermögens beanspruchen. Es wird mit Einem Worte eine sehr zahlreiche Separation von der wieder in ihre Rechte eingesetzten lutherischen Kirche Statt finden. Ja es werden ohne Zweifel selbst in den gegenwärtig lutherischen Bezirken Preußens, in Hannover und Holstein, Secessionen von der lutherischen Kirche und Constituirungen größerer oder kleinerer unionistischer Gemeinden erfolgen.

Soll uns das mit Befürchtung erfüllen? Soll das Zweifel an dem Gelingen des großen Werkes erregen? Keineswegs. Es wird gerade dieser numerische Verlust wesentlich dazu beitragen, der lutherischen Kirche der Zukunft die rechte Kraft zu verleihen. Sie muß es wünschen, daß sie an die Lösung der neuen und großen Aufgaben, die ihr gestellt sind, geläutert und gesichtet herantrete. Sie verliert nichts an denen, die sich freiwillig von ihr lossagen. Sie gewinnt durch solchen Verlust. Um so sicherer wird sie auf diejenigen rechnen können, die bei ihr bleiben nicht aus Zwang, auch nicht aus bloßer Gewohnheit, sondern freiwillig. — Die lutherische Kirche muß es weiter als eine günstige Wendung der Dinge ansehen, daß auf diese Weise das Staats- und das damit verbundene Massen- und Gewohnheits-Christenthum seinem Ende entgegen geht und daß sich ungewollt und ungesucht eine Lockerung des Verhältnisses von Kirche und Staat anbahnt, wie sie für das Gedeihen der Kirche Christi auf Erden mit der Zeit immer nothwendiger zu werden scheint. Nicht muthwillig und nicht im Interesse einer abstrakten Gewissensfreiheit wird unter solchen Verhältnissen die Befreiung der Kirche vom Staate gefordert, sondern es wird nur verlangt, daß der lutherischen Kirche in Deutschland ihr volles Recht werde. Kann das nicht anders geschehen, als so, daß das alte Verhältniß von Staat und Kirche sich lockert: so fahre dieses Verhältniß hin; die lutherische Kirche aber komme zu ihrem

Recht und empfangen, was sie zu ihrer Existenz unabweislich bedarf. Es hieße Fleisch für seinen Arm halten, wollte man um den Preis des lauterer Bekenntnisses und des echt lutherischen Kirchenwesens des Staatskirchentum aufrecht erhalten. Verzichtet die Kirche im Glauben auf die Unterstützung Seitens der Staatsgewalt, so wird ihr aus allen Gefahren, die sie bedrohen, und in allen Verlusten, die sie numerisch erleidet, der reichste Segen erblühen. Auf diesem Wege z. B. kann ihr zu Theil werden, wonach sie so lange vergeblich begehrt, eine in gleicher Weise das Amt wie die Gemeinden läuternde Kirchenzucht. Und nur in der Freiheit von allen schützenden oder hemmenden Einflüssen der Staatsgewalt kann sie erstarken zu den Kämpfen, die dem Reiche Gottes auf Erden über kurz oder lang bevor stehen.
